

Stand: Mai 2017

DISCLAIMER

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt! Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

Checkliste Hausdurchsuchung

Allgemeines

Hausdurchsuchungen lösen bei den meisten Menschen eine Stresssituation aus. Zu unterscheiden ist auch, ob die Hausdurchsuchung im Wohnbereich oder im Unternehmen vorgenommen wird. Viele Ermittlungen (Finanzpolizei, WKStA,..) beginnen meist beim Unternehmen und zielen auf die Sicherstellung von Unterlagen ab. Für ein Unternehmen ist es deshalb empfehlenswert, seine Mitarbeiter auf eine mögliche Hausdurchsuchung richtig vorzubereiten und dafür einen **Verhaltensleitfaden** für alle Beteiligten/Betroffenen bereitzustellen. Der Leitfaden muss für die Mitarbeiter leicht verständlich sein und die Handlungen bei einer Hausdurchsuchung festlegen. Empfehlenswert sind Schulungen für den Ernstfall.

Es sind im Vorfeld schon geeignete Maßnahmen zu setzen, indem zB E-Mails separiert, mit der EDV-Firma Voraussetzungen für Trennung/Präzisierung/Anonymisierung von Dateien geschaffen werden. Es sollte schon präventiv Vorsorge dafür getroffen werden, dass möglichst nicht der gesamte Datenbestand herausgegeben werden muss. Muss dies dennoch erfolgen, sollte gewährleistet sein, dass der Betrieb des Unternehmens auch im Falle der Herausgabe des gesamten Datenbestandes problemlos fortgesetzt werden kann.

Wie läuft eine Hausdurchsuchung überhaupt ab?

Zulässig ist eine Hausdurchsuchung nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft nach gerichtlicher Bewilligung. Die Kriminalpolizei darf nur bei Gefahr im Verzug selbst handeln. Grundsätzlich erfolgt zunächst eine Aufforderung zur Durchsuchung der entsprechenden Räumlichkeiten oder eine solche zur freiwilligen Herausgabe („freiwillige Nachschau“) der gesuchten Unterlagen seitens der vollziehenden Organe.

Oft stellen Beamte auf diese sogenannte „freiwillige Nachschau“ ab. **Hier ist Vorsicht geboten:** Bei einer solchen im Sicherheitspolizeigesetz geregelten „freiwilligen Nachschau“ handelt es sich nämlich **nicht um eine Hausdurchsuchung** im Sinne der Strafprozessordnung (StPO). Dementsprechend können weder Rechtmittel eingelegt noch Widerspruchsrechte ausgeübt werden. Ein einfaches „Dürfen wir mal hereinschauen?“ der Beamten kann also schwerwiegende Folgen haben. Natürlich kann (und soll) die freiwillige Nachschau **abgelehnt werden**.

Bei der Hausdurchsuchung selbst können auch Zeugen vernommen werden, über die sichergestellten bzw beschlagnahmten Gegenstände wird Protokoll geführt. Letztlich ist jedoch in jedem Fall dem Betroffenen sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Durchsuchung und

deren Ergebnis, sowie gegebenenfalls die Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Entscheidung auszufolgen oder zuzustellen (vgl § 122 Abs 3 StPO).

Vorbereitung

Unternehmen sollten jedenfalls zunächst die erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf einer Hausdurchsuchung schaffen. Dabei sollten folgende Maßnahmen getroffen:

- **Mitarbeiter schulen:** Proben Sie den Ernstfall mit dem ganzen Personal. Die Belegschaft sollte ausreichend über die Möglichkeit der Vornahme einer Hausdurchsuchung und den Ablauf einer solchen informiert werden und die unten angeführten Regeln beachten.
- **Aufgabenzuweisung:** Bestimmen Sie einen (idealerweise rechtlich versierten) Mitarbeiter zur Koordination der Situation. Gerade für das nichtjuristische Personal sollten konkrete Verhaltensempfehlungen festgelegt werden.
- **Fortlaufender Betrieb:** Falls es sich bei dem zu durchsuchenden Objekt um einen Betrieb mit Kundenverkehr handelt, sollte man – um einem Imageschaden vorzubeugen – die weiteren Besprechungen mit den Vollzugsorganen in anderen Räumlichkeiten durchführen (zB Besprechungszimmer).

Bei einer Hausdurchsuchung sind folgende Regeln (vom gesamten Personal) zu beachten:

- Bewahren Sie Ruhe
- Die **Ausweise** der Anwesenden Personen sind stets zu kontrollieren und festzuhalten (Dienstnummer, etc).
- Der **Anwalt** ist unverzüglich zu **verständigen** sowie der Geschäftsführer. Solange diese nicht eintreffen, ersuchen Sie die Beamten mit der Hausdurchsuchung bis zum Eintreffen zu warten.
- Um einen möglichst ungestörten Unternehmensbetrieb zu gewährleisten und Imageschäden zu vermeiden, ersuchen Sie darum, die Besprechung des weiteren Ablaufs in getrennten Räumlichkeiten (Büro/Besprechungszimmer) zu verlegen.
- Die **Durchsuchungsanordnung** ist genau zu lesen (Verfahrensart; gegen wen richtet sich diese; ist sie ausreichend präzise, um eine sinnvolle Mitwirkung zu gewährleisten; etc). Weisen Sie darauf hin, dass Sie mit der HD nicht einverstanden sind und achten Sie auf die Protokollierung.
- Ersuchen Sie um Mitteilung des Verfahrensgegenstandes und um konkrete Bezeichnung der gesuchten Gegenstände und/oder Unterlagen. Im Einzelfall kann die Herausgabe zweckmäßig sein (zB um Zufallsfunde im Rahmen einer umfassenden Hausdurchsuchung zu vermeiden). Weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es sich nicht um eine freiwillige Herausgabe handelt, um den vollen Rechtsschutz zu wahren.
- Erteilen Sie keine **mündliche Informationen**, auch dann nicht, wenn die Beamten sehr freundlich sein sollten. Vor allem auf informelle Fragen sollten Sie nicht antworten. Bei einer

förmlichen Vernehmung sollten Sie von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen bzw nur im Beisein des eigenen Verteidigers eine Aussage machen.

- **Keine freiwillige Herausgabe** von Dokumenten oder sonstigen Informationen. Versiegelungsmöglichkeit nach § 112 StPO beachten!
- Die zu durchsuchenden Objekte sind vorweg stets zu **fotografieren**.
- Immer ein **eigenes Protokoll** führen und die anwesenden Personen sowie den Ablauf genauestens dokumentieren. Sollten Gegenstände sichergestellt werden, sollte Sie darauf achten, diese im Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll festgehalten werden. Die **vorgefertigten Protokolle** der zuständigen Beamten sollten Sie auch nicht unkorrigiert unterschreiben, da hier meist vorgedruckt ist, dass bei der Hausdurchsuchung alles ordnungsgemäß abgelaufen ist, was eine etwaige Beschwerde erschwert. Sämtliche Protokolle sind unbedingt vor Unterzeichnung genauestens zu lesen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Achten Sie darauf, dass sämtliche Anträge, Hinweise und Ersuchen auch protokolliert wurden.